



Yara Brunsbüttel GmbH TA2021

2.02 Verträge / Einkauf

2.02.010 Allgemeine Montage Richtlinie TA-2021

Dokument Nr:	2.02.010
Gültigkeit	Dieses Dokument gilt für Verträge über Montagetätigkeiten im TA2021
Dokument Approver	Procurement Manager

Dokumentenhistorie

Rev	Date	Description	Author
0	25.02.2020	Erstellung	Jörg Riemer / Mathias Schmahl / Jürgen Rommel / Thomas Langbein
0	25.02.2020	Überprüfung	Thomas Langbein Mathias Schmahl
1	30.04.2020	Anpassung 3. Normen und Vorschriften	Jörg Riemer



INHALTSANGABE

1	GELTUNGSBEREICH	3
2	ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN.....	3
3	NORMEN UND VORSCHRIFTEN.....	3
4	TERMINE.....	3
5	ARBEITSUNTERLAGEN.....	4
6	LEISTUNGSUMFANG DES AN.....	4
6.1	Baustelleneinrichtungen.....	4
6.2	Sozialeinrichtungen	4
6.3	Baustellenwerkstätten.....	4
6.4	Betriebsmittel, Verbrauchsstoffe	5
6.5	Transporteinrichtungen	5
6.6	Transporte	5
6.7	Beleuchtung.....	5
6.8	Entsorgung von Abfällen.....	5
6.9	Kommunikation	5
7	LEISTUNGSUMFANG YARA BRUNSBÜTTEL.....	5
8	PERSONALANFORDERUNG/ QUALIFIKATION.....	6



1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeiten und Dienstleistungen im Rahmen des Revisionsstillstandes TA-2021.

2 Allgemeine Festlegungen

Der AN hat sich vor der Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten, Transportwege und -entfernungen sowie den Leistungsumfang zu informieren und diese im Angebot zu berücksichtigen. Besondere Erschwernisse sind anzugeben und preislich auszuweisen.

Die möglichen Witterungsverhältnisse während der Montagezeit sind in Betracht zu ziehen, weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch andere AN auf der Baustelle tätig sind.

Mehrforderungen nach Auftragserteilung, die auf mangelnder allgemeiner Information beruhen, werden nicht anerkannt. Im Angebot sind gewünschte Abweichungen von dieser Richtlinie besonders anzugeben. Anderenfalls erklärt sich der AN mit dieser Richtlinie einverstanden. Im Auftragsfalle ist diese Richtlinie Bestandteil der Bestellung. Abweichungen sind entweder in der Technischen Spezifikation oder im Bestellschreiben angegeben.

Arbeits- und Leistungsänderungen sind vor Ausführung zu beschreiben und zu bewerten, sowie zwischen dem Baustellenleiter AN und dem zuständigen Koordinator des AG abzustimmen.

3 Normen und Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, bei der Durchführung der Montagearbeiten alle einschlägigen deutschen Normen, Richtlinien, Bestimmungen, Verordnungen, behördlichen Auflagen und Gesetze in der jeweils neusten Ausgabe einzuhalten bzw. zu beachten. Für Anlagenbereiche der Yara Brunsbüttel GmbH müssen insbesondere Anforderungen bzgl. WHG (Fachbetriebspflicht), ATEX, Sauerstoff erfüllt werden. Daneben gelten u.a. die YARA- Werknormen, -Richtlinien, -Formblätter und SI-Anweisungen, BPx-204 Use of Right Tools, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.

4 Termine

Für die Planung, Überwachung und Baufortschrittskontrolle der Montagearbeiten wird ein Terminplan der örtlichen Montageleitung verwendet. Der AN verpflichtet sich, alle zur Bearbeitung des Terminplanes erforderlichen Angaben der örtlichen Montageleitung zu übermitteln und entsprechende organisatorische Regelungen einzuhalten.

Gleiches gilt für die täglichen Arbeitsfortschrittsmeldungen.

5 **Arbeitsunterlagen**

Basis für Angebot und Bestellung ist die Technische Spezifikation. Sie ist wesentlicher Vertragsbestandteil.

Widersprüche in den zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sind von der Montagefirma schriftlich mit der Montageleitung des AG zu klären bevor mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten begonnen wird.

Der AN ist verpflichtet, die Montageleitung des AG auf entdeckte oder vermutete Mängel in den zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen hinzuweisen.

6 **Leistungsumfang des AN**

Außer dem Leistungsumfang entsprechend der Technischen Spezifikation hat die Montagefirma folgende Leistung zu erbringen.

Abweichungen von dieser Regelung müssen mit dem Auftraggeber vor Vergabe abgestimmt und genehmigt werden.

6.1 **Baustelleneinrichtungen**

Die Baustelleneinrichtung ist komplett zu stellen, einschließlich An- und Abtransport, Auf- und Abbau, Wartung und Instandsetzung, eventuellem Umsetzen während der Bauzeit (sofern dies nicht aus vom AG zu vertretenden Gründen erforderlich ist) und der Verlegung der erforderlichen Leitungen und Installationen für Licht- und Kraftstrom, Wasser und Dampf gemäß den örtlichen Gegebenheiten ab den Übernahmestellen. Der Bedarf an Energien ist dem AG rechtzeitig mitzuteilen.

Für die Bewachung ihrer Baustelleneinrichtung, Montagegeräte, usw. hat die Montagefirma selbst zu sorgen. Für alle Beschädigungen, Verluste und Diebstähle haftet sie selbst.

Bürocontainer mit Telefon und EDV, Aufenthaltscontainer, Umkleidecontainer, Sanitär- und Waschcontainer mit Fäkalientank und die dazu gehörigen technischen und brandschutzpflichtigen Ausstattungen.

Der AN hat sich bei dem AG über die vorhandenen Möglichkeiten zu informieren. (Wasser, Abwasser, Strom usw.).

6.2 **Sozialeinrichtungen**

Die werkseigene Kantine kann mit genutzt werden.

Parkplätze sind nur an den ausgewiesenen Plätzen zu benutzen.

6.3 **Baustellenwerkstätten**

Baustellenwerkstätten sind entsprechend dem Arbeitsumfang in ausreichender Größe und Anzahl, einschließlich der erforderlichen maschinellen Einrichtungen und Arbeitsmitteln vorzusehen.

6.4 Betriebsmittel, Verbrauchsstoffe

Alle Betriebsmittel und Verbrauchsstoffe wie z.B. Elektroden, Schweißdraht, Sauerstoff, Brenn-, Schweiß- und Schutzgase Öle, Fett, Benzin, Diesel, Putzwolle, Signierfarbe, Hanf, Dichtungsmittel, Kreide u.a.

6.5 Transporteinrichtungen

Alle Transport-, Hebe- und Entladeeinrichtungen einschließlich der erforderlichen Treib- und Schmiermittel sowie Bedienungs- und Hilfspersonal. Falls der AG Hebezeuge, Gerüste u.a. beistellt, ist der Bedarf rechtzeitig mit der Montageleitung des AG abzustimmen.

Wartezeit, die der Montagefirma durch Nichtbeachten dieser Vorschrift entsteht, werden nicht vergütet.

6.6 Transporte

Auf- und Abladen sowie Transport der Materialien, d.h. Transporte von den Magazinen des AG zu denen des AN, zu den Vorfertigungs- und Einbaustellen.

Montage- und Transportschäden sind dem AG unverzüglich zu melden. Bis zur Schadensaufnahme und Freigabe durch den AG dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

6.7 Beleuchtung

Die im Baufeld und am jeweiligen Arbeitsplatz erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen sind vom AN zu stellen.

6.8 Entsorgung von Abfällen

Entsorgungsleistungen die über den normalen Hausmüll gehen. Abweichungen hiervon sind mit dem AG vorab abzustimmen.

6.9 Kommunikation

Kommunikationsmittel zur internen Kommunikation des AN.

7 Leistungsumfang YARA Brunsbüttel

Soweit in der Technischen Spezifikation/Leistungsverzeichnis nicht anders vereinbart:

- Platz zum Aufstellen von Personal- sowie Baustelleneinrichtungen
- Beistellung der zur Montage benötigten Feststoffschmiermittel und Reinigungsmittel.
- elektrische Energie, Wasser,
- Außergewöhnliche PSA, wie z.B. Chemikalien Schutzanzüge und Atemschutzgeräte
- Schutzmaßnahmen (nicht persönlicher Art) die AG veranlasst und beaufsichtigt
- alle Bauarbeiten, Gerüste, Isolierung, Hoch- und Tiefbau, Korrosionsschutz



- alle Werkstoffprüfungen, sofern diese nicht durch Mängel notwendig wurden.
- Beleuchtung vorhandener Werkstraßen und im Bereich der Anlage sowie in Behältern

8 Personalanforderung/ Qualifikation

Der AN hat vor Aufnahme der Tätigkeit auf der Baustelle dem AG seiner Bauleitung und dessen Vertreter, Fachkräfte für Sicherheits- und Qualitätsmanagement und die Bereichsleiter schriftlich zu benennen. Deutsch als Fachsprache ist Voraussetzung.

Der Bau/Montageleiter des AN oder sein Vertreter sind verpflichtet, während der Arbeitszeit auf der Baustelle anwesend zu sein. Die Arbeitszeit auf der Baustelle ist der Arbeitszeit der Tagschicht im Werk anzupassen. Mehr-, Nacht-, Samstags-, Sonntags-, und Feiertagsarbeit sind der Bau/Montageleitung zwei Werktage vorher zu melden und bedürfen der Genehmigung.

Die eingesetzten Facharbeiter müssen für die ihnen übertragenen Arbeiten die notwendige Erfahrung und Sachkunde besitzen.

Qualifizierung von Montagepersonal für Flanschenmontage nach DIN EN 1591-4 mit Zertifikat wird vorausgesetzt. Auf Verlangen ist eine Personalliste vorzulegen und die Fachkunde nachzuweisen, ggf. auch mit Arbeitsproben.

Die Personalbesetzung auf der Baustelle ist bedarfs- und terminorientiert einzuplanen und mit dem AG abzustimmen. Ohne Zustimmung der Bau/Montageleitung des AG darf diese nicht verändert werden.

Die Bau- /Montageleitung kann aus fachlichen, organisatorisch oder terminlichen Gründen bzw. im Interesse der Sicherheit sofortige Änderungen in der Arbeitsweise sowie in der Personalbesetzung des AN verlangen.

Für Schäden durch Eigenverschulden, die auf der Baustelle verursacht werden, z.B. Beschädigungen: durch De + Montagefehler, durch Transport oder falsche Lagerung von Materialien, sowie an Isolierungen, Gerüsten, Farbgebung, Stahlbau etc. übernimmt der AN die Kosten der Wiederherstellung.

Verunreinigungen auf den Verkehrsflächen sind vom Verursacher sofort zu beseitigen und zu melden.